

**Ein ergänzender Beitrag zu einer
von der Ebernburg-Stiftung im Jahr 2007 erworbenen
Urkunde vom 3. November 1514**

**Ein Rechtsgeschäft zwischen Franz von Sickingen als Verkäufer
sowie Gregor Hirsch, Jost Kutter und Melchior Hecht
als Käufer eines Silberbergwerks am Rheingrafenstein**

von

PD Dr. Hans - Joachim Bechtoldt

Bad Münster am Stein-Ebernburg

Vorsitzender der Ebernburg-Stiftung

Nicht alle bedeutungsvollen Gegenstände aus vergangenen „Sickingen-Zeiten“, jenes einflussreichen, 800 Jahre alten südwestdeutschen Adelsgeschlechts, das unter dem Ritter Franz von Sickingen (1481 - 1523), dem einstigen Burgherrn der damals so mächtigen Feste Ebernburg, für kurze Zeit sogar die Bühne europäischer Politik betrat und auch in die Frühzeit des Reformationsgeschehens involviert war, wurden zerstört oder sind für immer verloren gegangen. So befinden sich beispielsweise imposante Artefakte des im 20. Jahrhundert ausgestorbenen Adelstammes in Museen, eindrucksvolle Bildnisse einzelner Familienmitglieder in verschiedenen Galerien, künstlerisch beachtlich gestaltete Wappensteine auf den einstigen Sickingenfestungen, wie der Ebernburg, der

Feste Nanstein und der Hohenburg, sowie wertvolle historische Urkunden in diversen Archiven Süddeutschlands.

Bisweilen werden aber auch Recherchen andernorts mit überraschenden Funden aus der einst beträchtlichen Archivalienmenge belohnt, deren wissenschaftliche Auswertung manche bislang unbekannt gebliebenen Details erschließen hilft und diese somit aus der Vergangenheit der Geschichte wieder hervorholt.

Im Sommer des Jahres 2007 konnte nämlich die Ebernburg-Stiftung, Eigentümerin der gesamten, an strategischer Stelle am Zusammenfluss der Alsenz in die Nahe erbauten Burganlage und den dazu gehörenden sonstigen Liegenschaften, tatkräftig finanziell unterstützt von der Stiftung für jüdische Studien - Stiftung zum Andenken an Prof. Günter Mayer - und von der Sparkasse Rhein-Nahe, eine zum Verkauf angebotene beachtenswerte Urkunde aus dem frühen 16. Jahrhundert ersteigern.

Diese Rarität befand sich zuvor im Besitz eines privaten Sammlers. Es handelt sich hierbei um einen im Deutsch der Zeit abgefassten Vertrag zwischen Franz von Sickingen als Verkäufer und seinen drei Geschäftspartnern Gregor Hirsch, Jost Kutter und Melchior Hecht als Käufergemeinschaft. Diese erwarb am 3. November 1514 ein unweit der Ebernburg in Richtung Rheingrafenstein gelegenes Silberbergwerk zu gleichen Teilen.

Franz von Sickingen gab im Vertrag an, dass er selbst ... *etlich Jare das berckwerck by des Ringraffen Steyn avf Ebbernerger und der Steynscher seyten alleyn* ... betrieben habe. Das Bergwerk selbst stammte aus noch älterer Zeit, denn gemäß den Ausführungen des Verkäufers hatten es bereits ... *die alten gebuwett* ...

Abbildung 1: Die Urkunde der Eberburg-Stiftung; 1514 November 3.



Ein weiterer, gut erhaltener Pergamentbogen, der Revers oben genannter Urkunde vom selben Tag, konnte dann im Kontext weiterer Recherchen im Stadtarchiv Mainz ausfindig gemacht werden.

Das Dunkel der Geschichte wurde dank dieser beiden beachtlichen Original-Schriftstücke in mehrfacher Hinsicht ein klein wenig erhellt.

Abbildung 2: Die Urkunde im Stadtarchiv Mainz; 1514 November 3.



Die fast 500 Jahre alten Dokumente helfen konkret dabei, auch heutzutage verschiedenen Geschäftsbeziehungen des Franz von Sickingen nachzuspüren. Sie gewähren darüber hinaus nicht nur detaillierte Einblicke in den in jener Zeit ausgeübten Erzabbau in der Region um die Ebernburg und den Rheingrafenstein, sondern lassen auch interessante Rückschlüsse auf die speziellen Gegebenheiten bei der damaligen Silbergewinnung zu.

Daneben konnten auch aufschlussreiche Erkenntnisse über die drei Vertragspartner des Franz von Sickingen gewonnen werden. Einer von ihnen, der umfassend versierte Bergbaufachmann Gregor Hirsch, aus dem sächsischen

Schneeberg kommend, erwies sich allerdings als ein Mann mit schwierigen Charaktereigenschaften und einer sogar womöglich kriminellen Vergangenheit.

Gregor Hirsch sollte unter anderem die Aufsicht über einen korrekten Ablauf des Rechnungswesens in den sächsischen Hüttenbetrieben führen, denn besonders während und vor allem auch nach dem Schmelzprozess der Metalle konnte es zu Unregelmäßigkeiten kommen, speziell in Form von „Materialschwund“. In Vermischung mit seiner fluktuierenden eigenen bergbaulichen Tätigkeit muss nun, so die Angaben in den betreffenden Akten des Ernestinischen Landesarchivs in Weimar, Hirsch zusammen mit seinem Bruder am Bergamt vorbei gewirtschaftet haben. Die Entdeckung dieses gesetzwidrigen Handelns führte zu gravierenden Streitigkeiten und scheint schließlich in einem Kapitalverbrechen gegipfelt zu haben. So wird in alten Aufzeichnungen berichtet, dass im Jahr 1509 Schichtmeister Gregor Hirsch den dortigen Hüttenreuter Jobst Mager erschlagen habe. Unmittelbar nach der Tat sei er entflohen. Hirsch hatte sich offensichtlich von Schneeberg aus umgehend in Richtung Kurpfalz abgesetzt, wo er in einem Silberbergwerk bei Schriesheim wieder eine Anstellung fand. Aber auch dort soll eine längere gedeihliche Kooperation mit ihm unmöglich gewesen sein. Gregor Hirsch kam nämlich erneut mit dem Gesetz in Konflikt, musste Urfehde schwören und die Gegend verlassen.

Nach diesen turbulenten Ereignissen verschlug es ihn dann an die Nahe. Hier trat er in den beiden Urkunden von 1514 nun als Geschäftspartner des Franz von Sickingen auf und vermochte gemeinsam mit seinen beiden Miterwerbern einen für damalige Verhältnisse immensen Kaufpreis von 3.200 Gulden in Gold für das Bergwerk des Ebernburger Burgherrn zu entrichten.

Dankenswerterweise hat nun Herr Dr. Steffen Arndt als ausgewiesener Fachmann für Urkunden auch jener Epoche, tätig im Hessischen Staatsarchiv in Marburg, eine Transkription des kompletten Wortlauts der Urkunde der Ebernburg-Stiftung in ein modernisiertes Deutsch angefertigt. Abweichungen von der vorzufindenden Schreibung des Textes, dessen ausgeprägte Kursive aus routinierter Hand ohnehin mehrfach eine eigene Interpretation des heutigen Lesers zulässt, im Hinblick auf Wortschreibweisen bzw. Buchstabenfolgen und Interpunktion sind dabei in Kauf genommen worden.

Eine interessierte Person, die sich zügig einen Überblick über inhaltliche Details und die Gliederung des alten Dokuments verschaffen möchte, wird für diese Transkription Dr. Arndts sehr dankbar sein. Die Verantwortlichen der Ebernburg-Stiftung sagen ihm Dank für seine Mühewaltung zur Erstellung der Übertragung.

„Wir hienach bestimpten mit Namen Greger Hirsch vom Schneberg, Jost Kutter, dieser Zeit Montzmeister, und Melchior Hecht, Burger zu Heidelberg, bekennen und thun khund vor uns, unser Erben und Nachkommen als vore das Bergkwerck bey dem Ringgraffensteyn uf Ebbenerberger Gemarck und auch der Steynischen Syten gelegen von dem vesten Franziscus von Sickingen erkaufft haben ludit eyner Verschröbung die von Wortt zu Wortt lutet:

Ich, Franziscus von Sickingen bekenne und thue khund allermenglich vor mich, myn Erben und Nachkommen, nachdem und als ich etlich Jare das Berckwerck by der Ringgraffen Steyn uf Ebbenerberger und der Steynischen Syten alleyn gebuwett, die Düfften geweltiget, den Stollen geoffenet und das Feldt Ort getreben hab, dwill mir aber uß erlichen ehafften zugefallen Ursachen solichs foran der maßen zue buwen besorglich, hab ich deßhalb den

erbaren Greger Hirschen vom Schneberg, Jost Kuttern, dieser Zeit Montzmeystern und Melchiorn Hechten, Bürgern zu Heidelberg, solich Berckwerck uf myner Oberkeit Ebbernberger Gerichts darzu das Theil uf der Steynischen Syten wie ich das in sonder ludt Verschreibung entpfangen han, alles gentzlich zu moll in maßen ich das ingehabt ubergeben und zugestelet, vom Montloch an des Stollen mit allen Moissen, Zechen und Gesencken biß vorß Feldt Ortt, dahien eß die Alten gebuwett, da zwischen nichts ußgenommen, zwerch schleg zu dryben unden und oben und so viel wither als ich das Felt Ortt tryben werde.

Dagegen sie mir geben und thun sollen alles in Gestalt und Maß wie nachvolgt: Zum Ersten sollen mir die bestimpten Greger Hirsch, Jost Kutter und Melchior Hecht vor solich Berckwerck drythusendt und zweyhundert Gulden in Gold Kauffgelts lieffern und hantreichen und nemlich also das die benanten Greger, Jost und Melchior moglichen Vlis haben sollen Theil zu verkauffen in iren besten Nutze und mich von solichem Gelt sie uß den verkaufften Theil loisen solicher Sommen drythusend und zweyhundert Gulden bezalen und vernugen, ehe sie der ichts in iren Nutze oder Behalt bruchen. Wo sie aber von solichem Berckwerck nichts verkaufften oder loissen khunten, sollen sie mir solichs Kauffgelts nichts schuldig syn. Verkaufften sie aber Theil und loisten nit so viel als die obgemelt Somme des Kauffgelts, solten sie mir nit wither dan sie loissen zu lieffern schuldig und ich zu nemen benuegig syn. Item meher ist berett, wem die obbestimpten Greger, Jost und Melchior mich solicher drythusendt und zweyhundert Gulden Kauffgelts benuegt und bezalt haben, was sie oder ir Erben alsdan ferner uß Theilen loissen wie oder in welchen Wegk inen das bezalt oder verglichen wurde, davon

sollen sie und ir yeder mir das Halb zu geben oder vernügen schuldig sin und daroffter sie, ir Erben oder wer des Ends und Berckwercks Theil von inen erkaufft oder annymt, der oder dieselben sollen mir oder mynen Erben ferner von sollichem Berckwerck nit wither dan Zehenden, Stollrecht und Vorkauffs halb zu geben schuldig sin, alles lued eyner sondern Verscribung, deßhalb und daruber ufgericht, des zu Urkhund und mich aller obgeschriebener Dinge zu besagen, hab ich vor mich und myn Erben myn eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist anno Domini thusendt funff hundertt vierzehen fritags nechst nach Allerselendag.

Dwill nun solicher Kauff durch uns wie obgemelt gescheen, so geredden und versprechen wir by unsern waren Truwen solichs alles so darinn von uns gemelt War, Stede und Vest zu halten, alles trewlich zu vollenziehen und mit höchstem Fleiß zu handeln, unser beidersits Nutze mit Verkauffen der Theil zu furdern, alles getrewlich und ongeferlich, des zu noch meren Urkhundt haben wir Greger Hirsch, Jost Kutter und Melchior Hecht unser yeder syn eigen Insiegel an diesen Brieff gehangen uns aller obgeschriebener Ding zu besagen, der geben word im Jar nach der geburt Christi unsers hern Dhusendt funffhundert vierzehen fritags nechst.“

(Steffen Arndt, Hessisches Staatsarchiv Marburg)